

# VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Ulm,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Gunter Czisch

-Stadt Ulm-

und

der Stadt Blaustein,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Kayser

-Stadt Blaustein-

und

die DAV Ulm und DAV SSV Ulm 1846 MTB Schammental GbR,

Klosterhof 14, 89077 Ulm

vertreten durch Herrn Dr. Heinz Schmid und Herrn Martin Rivoir MdL

-DAV GbR-

über die gemeinsame Errichtung einer Bike-Anlage mit Pumptrack.

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Ulm, die Stadt Blaustein und die DAV GbR kommen überein, auf dem Flurstück Nr. 61 in Blaustein, Gemarkung Ehrenstein, einen Pumptrack und eine Bike-Anlage zu errichten.  
Die kostenfrei für die Allgemeinheit nutzbare Anlage eignet sich für eine breite Bevölkerungsschicht von Kindern über Jugendliche bis zu Erwachsenen, um die Fahrtechnik auf dem Mountainbike zu verbessern.
- (2) Die Vereinbarung regelt die Durchführung, die Kostentragung und die künftige Unterhaltung der geplanten Anlage.
- (3) Art und Umfang der Anlage bestimmt sich aus den beigefügten Planunterlagen (Übersichtsplan, Aufbau) und aus der beigefügten Kostenschätzung der Fa. Konrad Willar.

### § 2

#### Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die DAV GbR führt die Baumaßnahme im Benehmen mit der Stadt Ulm und der Stadt Blaustein durch. Sie ist für die Planung, Vergabe, Bauabwicklung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Sie beantragt im Rahmen der Planung auch die erforderlichen Absehendsentscheidungen und Zustimmungen bei der Stadt Ulm und der Stadt Blaustein zur Erlangung des Baurechts. Sobald das Baurecht erteilt wurde, kann mit dem Bau der Anlage begonnen werden.
- (2) Die DAV GbR überwacht die Bauausführung. Die Stadt Ulm und die Stadt Blaustein haben das Recht, sich jederzeit vom Stand der Bauarbeiten zu überzeugen. Die DAV GbR hat dafür zu sorgen, dass die Bauarbeiten mit ggf. erforderlichen anderen Arbeiten abgestimmt werden, damit keine gegenseitige Behinderung eintritt.

- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt Ulm, die Stadt Blaustein und der DAV GbR abgenommen. Die DAV GbR überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend.
- (4) Die DAV GbR hat dafür einzustehen, dass die Baumaßnahme dem genehmigten Plan sowie den Regeln der Bautechnik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (5) Die DAV GbR hat dafür einzustehen, bei der Durchführung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften zu beachten.
- (6) Die DAV GbR hat unter Beachtung des Vergaberechts mindestens zwei Angebote (ein Vergleichsangebot) einzuholen.
- (7) Mit der Inbesitznahme der Vorhabensfläche (vgl. § 1 Abs. 3), spätestens mit Baubeginn, gehen die allgemeine Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung für Personen-, Sach und Vermögensschäden und mit Baubeginn die mit der Durchführung des Bauvorhabens verbundenen besonderen Verkehrssicherungspflichten auf die DAV GbR über. Die DAV GbR stellt die Stadt Ulm und die Stadt Blaustein von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Die DAV GbR versichert sich gegen die entsprechenden Risiken und weist den Abschluss einer Versicherung nach, die bei etwaigen Ansprüchen aus der Verletzung dieser Verkehrssicherung/Haftung greift.
- (8) Die DAV GbR sorgt dafür, dass das Flurstück Nr. 61 in Blaustein, Gemarkung Ehrenstein für die Errichtung und den Betrieb der dieser Vereinbarung gegenständlichen Anlage zur Verfügung steht.

## II. Kostentragung

### § 3

#### Baukosten

- (1) Die geschätzten Gesamtkosten (brutto) für die Planung und Errichtung der Bike-Anlage betragen 148.559,60 € (vgl. Angebot Konrad Willar vom 13.10.2017).
- (2) Die Gesamtkosten verteilen sich auf die Beteiligten prozentual wie folgt:
- |                  |                        |
|------------------|------------------------|
| Stadt Ulm:       | 80 % (-> 118.847,68 €) |
| Stadt Blaustein: | 16 % (-> 23,769,54 €)  |
| DAV GbR:         | 4 % (-> 5.942,38 €)    |
- (3) Die DAV GbR verpflichtet sich zur Erbringung der im vorgenannten Angebot enthaltenen Eigenleistungen/Mitarbeit.
- (4) Der Anteil der Stadt Ulm beträgt maximal 118.847,68 Euro (brutto). Sollte der DAV vorsteuerabzugsberechtigt sein, reduziert sich die Zuschussbetrag entsprechend max. 99.872,27 Euro (netto). Etwaige Mehrkosten sind von der DAV GbR zu übernehmen.

### § 4

#### Grunderwerb & Erschließung

- (1) Für das zum Bau der gegenständlichen Bike-Anlage erforderliche Grundstück ist ein Pachtvertrag von der DAV GbR mit der Grundstückseigentümerin Stadt Ulm zu schließen. Evtl. anfallende Kosten für die Pacht (Gebühren, Pachtzins, etc.) sind vollumfänglich von der DAV GbR zu tragen.
- (2) Die Erschließung des Grundstücks und damit auch der künftigen Bike-Anlage erfolgt über das bereits bestehende Wegenetz. Ein Ausbau oder eine über die bestehenden Verhältnisse hinaus angedachte Erweiterung ist zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung nicht vorgesehen.

- (3) Die Beleuchtung der Bike-Anlage sowie ein Ausbau der bestehenden Beleuchtung im Umgriff ist nicht vorgesehen und daher nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

## § 5

### Verwaltungskosten

Eine Vergütung des (Verwaltungs-)Aufwands der DAV GbR für Planung, Vergabe und Bauleitung usw. erfolgt nicht.

## § 6

### Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Kosten der Baumaßnahme obliegt der DAV GbR. Die Stadt Ulm und die Stadt Blaustein leisten entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der DAV GbR Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet die DAV GbR den Städten Ulm und Blaustein eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme.
- (2) Die Stadt Ulm und die Stadt Blaustein verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die Bankverbindung der DAV GbR muss den Städten in diesem Zuge mitgeteilt werden. Die Städte verpflichten sich, die zu zahlenden Beträge spätestens 6 Wochen nach Anforderungseingang zu entrichten.

## **III. Sonstige Regelungen**

### § 7

#### Bau- und Unterhaltungslast nach Fertigstellung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Bau- und Unterhaltungslast der Anlage obliegt der DAV GbR.
- (2) Der DAV GbR obliegt im Falle einer anschließenden Besitzüberlassung nach der Abnahme

- a) die Unterhaltungslast einschließlich dem Winterdienst und sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage durch Dritte sowie
- b) die Pflege und den Erhalt der evtl. im Rahmen des Vorhabens gepflanzten Bäume oder der sonstigen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ohne Kostenersatz

Etwaige Haftungsvereinbarungen im Rahmen eines vereinbarten Nutzungsverhältnisses bleiben unberührt.

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 8-fach gefertigt. Jeweils drei Fertigungen erhalten die Stadt Ulm und die Stadt Blaustein. Zwei Fertigungen sind für die DAV GbR.

**Für die Stadt Ulm:**

Ulm, den .....

.....

Czisch, Oberbürgermeister

**Für die Stadt Blaustein:**

Blaustein, den .....

.....

Kayser, Bürgermeister

**Für die DAV Ulm und DAV SSV Ulm 1846 MTB Schammental GbR**

Ulm, den .....

Ulm, den .....

.....

.....

Dr. Schmid

Rivoir

Anlagen:

Lageplan mit Darstellung des Flurstücks 61 in Blaustein, Gemarkung Ehrenstein

Kostenschätzung Bike-Anlage vom 13.10.2017 (Angebot AN-1119, Fa. Konrad Willar)

Übersichtsplan Mountainbike Anlage

Aufbau Pumptrack Asphalt Oberfläche